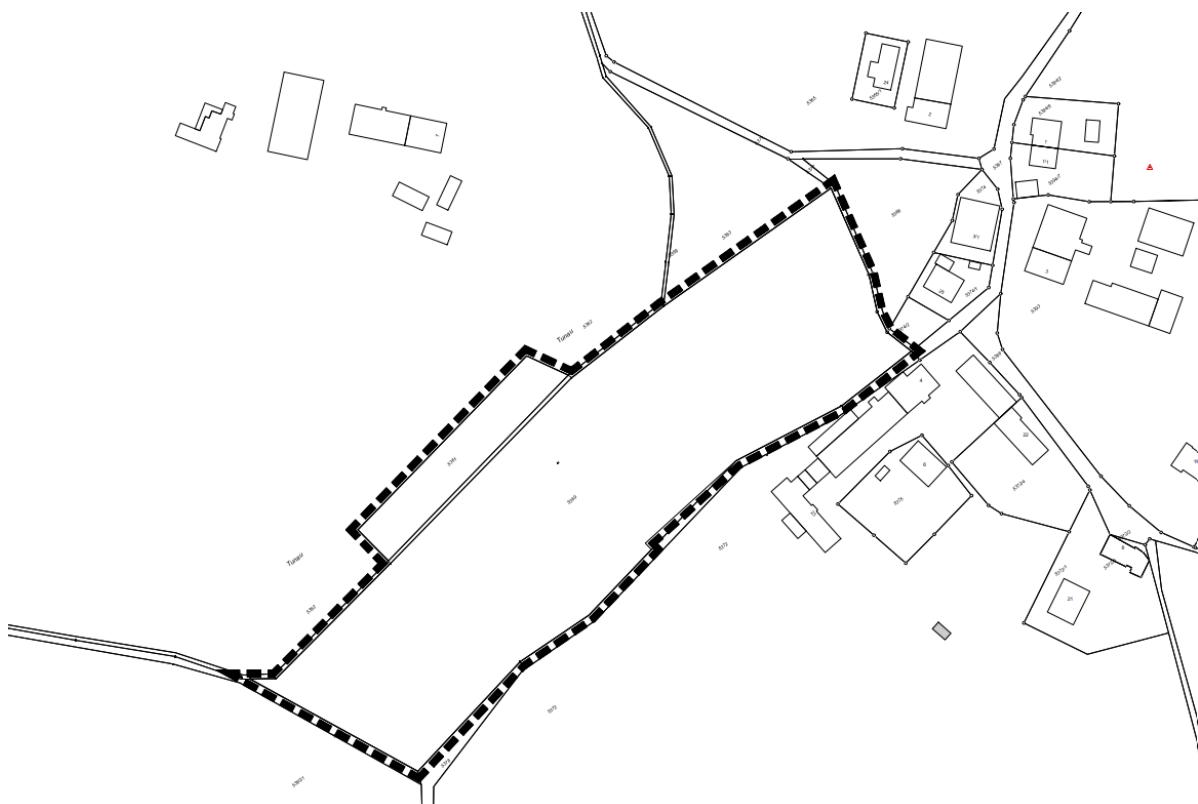




**Öffentliche Bekanntmachung
des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch–Kressbronn a. B.–Langenargen
Beschluss zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Tunau
(Caravanstellplatz)**

(Aufstellungsbeschluss)

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) Eriskirch–Kressbronn a. B.–Langenargen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.04.2025 die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Tunau (Caravanstellplatz) Gemeinde Kressbronn a. B., beschlossen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB)). Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich und ist schwarz gestrichelt umrandet.



Beschreibung des Geltungsbereichs:

Gemarkung: Kressbronn a. B. Ortsteil Tunau

Das Gebiet mit einer Gesamtfläche von ca. 1,7 ha liegt südwestlich der Gemeinde Kressbronn a. B. im Ortsteil Tunau. Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst das Flurstücke 5361 und das Flurstück 5369 komplett und ergibt sich aus dem abgebildeten Lageplan (ohne Maßstab), schwarz gestrichelt dargestellt.

Stand: 02.04.2025

Erfordernis der Planung:

Nach § 1 Abs. 3 S.1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und so weit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn es vernünftigerweise geboten ist, die bauliche Entwicklung durch eine vorherige Planung zu ordnen. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Bebauungsplanes in diesem Bereich
- Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Caravan“
- Prüfung sowie Auseinandersetzung mit den Folgen der Planung für Naturraum und Umgebung zur Konfliktvermeidung bzw. Konfliktminimierung

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

Kressbronn a. B., den 29.04.2025

Arman Aigner

Verbandsvorsitzender